

Nr. 768

02.03.2022

28. Jahrgang

Nummer			Seite
14/2022	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die naturnahe Umgestaltung des Forthbaches unterhalb der Mühlenstraße in Langenberg - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -	4131
15/2022	Kreis Gütersloh	Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Borgholzhausen über die Übertragung der Aufgabe "Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle"	4132
16/2022	Kreis Gütersloh	Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) über die Übertragung der Aufgabe "Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle"	4133
17/2022	Kreis Gütersloh	Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) über die Übertragung der Aufgabe "Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle"	4133
18/2022	Kreis Gütersloh	Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen über die Übertragung der Aufgabe "Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle"	4134

14/2022 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die naturnahe Umgestaltung des Forthbaches unterhalb der Mühlenstraße in Langenberg

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Langenberg beabsichtigt, einen ca. 360 m langen Abschnitt des Forthbaches auf einer rd. 7.800 m² großen Fläche naturnah umzugestalten. Die geplante Maßnahme beginnt direkt unterhalb der Mühlenstraße. Rechtsseitig des derzeit nahezu geradlinig verlaufenden Gewässers soll eine bis zu 30 m breite Sekundäraue geschaffen werden, in der ein Initialgerinne für den künftigen Verlauf des Forthbaches angelegt wird. Für die Aue wird das Gelände im Mittel 1,5 m tief abgegraben und mit wechselnden Böschungsneigungen versehen. Das Auenniveau soll mit variierenden Höhen profiliert werden, um so Wasserwechselbereiche mit unterschiedlichen Tiefen und Wasseraufenthaltszeiten zu bilden. Abflüsse im Forthbach, die über den Mittelwasserabfluss hinausgehen, sollen in die Sekundäraue ausufern. Durch den geschwungenen Verlauf der neuen Gewässertrasse wird eine Laufverlängerung um ca. 100 m erreicht. Die Sohle des Initialgerinnes - ca. 20 cm unter Auenniveau - wird ca. 1 bis 1,40 m breit sein, die Böschungen erhalten wechselnde Neigungen, es werden vielfältige Strukturen (z. B. Gleit- und Prallhänge, Aufweitungen, Einbau von Totholz) geschaffen. Der Altverlauf soll abschnittsweise verfüllt werden, es bleiben aber auch

Seite 4131

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

strömungsberuhigte Bereiche dort erhalten, wo das Initialgerinne auf den Altverlauf trifft. An einer Stelle soll der Zugang zum Forthbach – über Blocksteintreppen in der Böschung – ermöglicht werden, um das Gewässer für die Menschen erlebbar zu machen. Entlang der Sekundärauenböschung sollen Kopfbäume gepflanzt werden. Insgesamt soll hier ein naturnaher, sich eigendynamisch entwickelnder Gewässerabschnitt in einem reich strukturierten Landschaftsbereich und damit vielfältiger Lebensraum entstehen.

Für die Maßnahme ist die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglich stattgefundene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP und § 7 Abs. 2 UVP hat ergeben, dass die geplante Maßnahme nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deswegen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVP).

Gütersloh, 28.02.2022

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Sibilski

15/2022 Kreis Gütersloh

Bekanntmachungshinweis **gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur**

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Borgholzhausen über die Übertragung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Almetalle“

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.02.2022 genehmigt sowie die Vereinbarung und die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 207. Jahrgang, unter Nr. 8 auf den Seiten 33 – 34 am 21.02.2022 veröffentlicht. Damit ist sie am 22.02.2022 in Kraft getreten.

Gütersloh, 28.02.2022

gez. i. V. Koch
Kreisdirektorin

16/2022 Kreis Gütersloh

Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) über die Übertragung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.02.2022 genehmigt sowie die Vereinbarung und die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 207. Jahrgang, unter Nr. 8 auf den Seiten 35 – 36 am 21.02.2022 veröffentlicht. Damit ist sie am 22.02.2022 in Kraft getreten.

Gütersloh, 28.02.2022

gez. i. V. Koch
Kreisdirektorin

17/2022 Kreis Gütersloh

Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) über die Übertragung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.02.2022 genehmigt sowie die Vereinbarung und die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 207. Jahrgang, unter Nr. 8 auf den Seiten 36 – 37 am 21.02.2022 veröffentlicht. Damit ist sie am 22.02.2022 in Kraft getreten.

Gütersloh, 28.02.2022

gez. i. V. Koch
Kreisdirektorin

18/2022 Kreis Gütersloh

Bekanntmachungshinweis gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG zur

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen über die Übertragung der Aufgabe „Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetalle“

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.02.2022 genehmigt sowie die Vereinbarung und die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 207. Jahrgang, unter Nr. 8 auf den Seiten 37 – 39 am 21.02.2022 veröffentlicht. Damit ist sie am 22.02.2022 in Kraft getreten.

Gütersloh, 28.02.2022

gez. i.V. Koch
Kreisdirektorin